



## Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

(10.4. bis 12.7.2024)

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizer Bauernverband  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SBV  
Adresse, Ort : Laurstrasse 10, 5201 Brugg  
Kontaktperson : Beat Rösli  
Telefon : 079 768 05 45  
E-Mail : [beat.roosli@sbv-usp.ch](mailto:beat.roosli@sbv-usp.ch)  
Datum : 13.06.2024

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 12. Juli 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[lmr@blv.admin.ch](mailto:lmr@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

## Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Bei diesem Entwurf stellen wir fest, dass die vorgeschlagenen Regeln einen hohen Detaillierungsgrad aufweisen. Nachdem die Pelzdeklarationsverordnung nicht die gewünschte Wirkung erzielte, besteht eine gewisse Gefahr, dass mit der Vorlage tendenziell überreguliert wird.

Die Systematik mit den Länderlisten und Zertifikaten beurteilen wir als effektiv und pragmatisch. Insbesondere erachten wir die daraus resultierende Beweislastumkehr als positiv. Der ambitionierte Überprüfungsrhythmus von 2 Jahren erscheint uns allerdings aufwändig für die Verwaltung wie auch für gewissenhafte Akteure. Hier gilt es zu prüfen, ob ein risikobasiertes System bzw. Rhythmus effizienter wäre.

Im Gegensatz zu den anderen Entwürfen dieser Vorlage wird für tierquälerisch hergestellte Pelze und Pelzprodukte keine Deklarationspflicht, sondern ein Importverbot vorgeschlagen. Diese Verschärfung erscheint dem SBV insofern gerechtfertigt, als dass die existierende Deklarationspflicht für solche Pelze wenig Wirkung zeigt bzw. von den Anbietern regelmässig missachtet wird.

Für Pelze inkl. Häute und Felle inländischer Herkunft aus der Schweizer Landwirtschaft oder der Schweizer Jagd muss sichergestellt sein, dass keine neuen Regulierungen oder Anforderungen eingeführt werden. In diesem Sinne sind insbesondere Art. 5f der EDAV-EU und Art. 10f der EDAV-DS auf inländische Zertifizierungsstellen zu beschränken, die Pelze mit ausländischer Herkunft zertifizieren. Dies ist wichtig, damit unbedenkliche Schweizer Pelze, Häute und Felle ohne zusätzliche Anforderungen wie bis anhin zertifiziert werden können.

## Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
5f / 10f und 5h / 10h	Die Anwendbarkeit ist auf Pelze (inkl. Häute und Felle) ausländischer Herkunft zu beschränken. Pelze etc. aus inländischer landwirtschaftlicher Produktion oder inländischer Jagd sind von Zertifizierungen explizit auszunehmen.	

## Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Pelz

Der SBV begrüsst das System mit einer Länderliste und der damit einhergehenden Beweislastumkehr.



## Allgemeine Bemerkungen zur Änderung LGV (Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung)

Das Parlament hat im Juni 2021 die Motion «Deklaration von in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden» der WBK-S (20.4267) mit grosser Mehrheit gutgeheissen. Der SBV unterstützt und fordert insbesondere die Deklarationspflicht auf bedenkliche Produktionsmethoden. Die Schweizer Landwirtschaft hat aufgrund des hohen Kostenumfeldes und der Topographie einen schwierigen Stand im internationalen Wettbewerb. Darüber hinaus ist sie zunehmend mit Wettbewerbsnachteilen gegenüber Importen aus Übersee konfrontiert, die durch staatliche Zusatzanforderungen in der inländischen Urproduktion verursacht werden, während die nachgelagerten Stufen der Lebensmittelkette oft ungeschoren davonkommen.

Aufgrund dieser Diskrepanz ist es eine Frage der Fairness, die Transparenz über die Anwendung von in der Schweiz verbotenen und gesellschaftlich als verwerflich angesehenen Produktionsmethoden zu verbessern. Diese Transparenz ist eine Grundvoraussetzung, um den Konsumierenden einen nachhaltigen Kaufentscheid überhaupt erst zu ermöglichen. Denn positive Aspekte loben Verkäufer gerne aus. Aber negative Aspekte, die schlecht fürs Geschäft sind, werden kaum transparent gemacht. Es kann nicht sein, dass die Schweiz öffentlich ein nachhaltigeres Ernährungssystem entlang der ganzen Wertschöpfungskette propagiert, aber die Transparenz im Handel ablehnt bzw. weiterhin die Inlandproduktion mit Auflagen belastet.

Der SBV ist enttäuscht über den minimalistischen Vorschlag, die unterbreitete Liste von deklarationspflichtigen Methoden ist viel zu wenig ambitiös. Die in der Verordnung offerierte Palette entspricht nicht dem Auftrag der Kommissionsmotion. Wir fordern daher klar eine Erweiterung der zu deklarierenden Praktiken, die in der Schweiz verboten sind. Es ist nicht kohärent, im Inland nach idealistischen Prinzipien zu regulieren, jedoch die Importe aufgrund pragmatischer Überlegungen zu schonen, zumal es ja nicht um Importverbote, sondern lediglich um Transparenz geht. Diese Diskriminierung des Landwirtschaftsstandorts Schweiz akzeptieren wir nicht.

Die Deklaration von schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzausschaltung ist unbedingt die Kastration bei Rindern aufzunehmen. Die Kastration ohne Betäubung ist aus Sicht des Tierwohls höchst problematisch und gesellschaftlich inakzeptabel. Gleichzeitig ist ein sehr grosser Teil der Rindfleischimporte davon betroffen, weshalb gerade hier eine Deklarationspflicht eine grosse Wirksamkeit entfaltet.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

Im Bereich tierischer Produkte gilt es überdies eine grosse, für die Schweiz sehr wichtige Lücke endlich zu schliessen: Neben Fleisch müssen auch Milch und Eier, die mit bedenklichen Tierhaltungsmethoden hergestellt wurden, der Deklarationspflicht unterstellt werden. Diese Forderung betrifft nicht nur das vorliegende Verordnungspaket, sondern auch die Deklarationspflicht des Einsatzes von hormonellen und nicht-hormonellen Leistungsförderern. Die Konsumierenden von importierten Milchprodukten haben ein Recht darauf, über derartige Praktiken aufgeklärt zu werden. Dies gilt auch für Wurstwaren und andere tierische Erzeugnisse, die bisher von der Deklarationspflicht ausgenommen sind.

Nicht einverstanden sind wir damit, dass in diesem Entwurf gleichzeitig die Weinverordnung angepasst wird. Erstens hat diese Anpassung keinerlei Verbindung zur Kommissionsmotion oder einem anderen politischen Vorstoss, der diese Revision verlangt hätte. Zweitens ist die Thematik Sachfremd, da es nicht um in der Schweiz verbotene Produktionsmethoden, sondern um die Übernahme von fragwürdigem EU-Recht geht. Und drittens ist die Massnahme weder effektiv noch verhältnismässig, zumal keinerlei gesellschaftlicher oder politischer Bedarf für diese Anpassung besteht. Im Gegenteil stellt die Süssung von gewissen Weinspezialitäten eine anerkannte önologische Methode dar. Es ist daher inakzeptabel, wenn solche traditionellen Verfahren nicht mehr von der Auslobung der geographischen Herkunft profitieren könnte. Viel wichtiger wäre es, die Transparenz bei Importweinen zu verbessern, die oftmals mithilfe von in der Schweiz verbotenen Pflanzenschutzmitteln hergestellt werden.

Unbedingt gilt es die Vorlage mit der Deklarationspflicht mehrtägiger Tiertransporte zu ergänzen, nachdem der Nationalrat im April 2024 mit 129:52 Stimmen eine entsprechende Motion gutgeheissen hat (22.3809 Motion Badertscher/Schneider). Es handelt sich hierbei um eine in der Schweiz seit Langem verbotene Praxis. Da mit dieser auch eine Gesundheitsgefährdung für das Tier aber auch die Ausbreitung von Krankheiten einhergeht, ist die Vorgabe auch aus internationaler Sicht legitim.

**Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LGV**

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 36 Abs. 1	<p>Dass künftig beim Verkauf von Fleisch deklariert werden muss, wenn Schmerz verursachende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung an Tieren durchgeführt wurden erachten wir als sehr wichtig. In der Schweiz gelten sehr hohe Anforderungen hinsichtlich des Tierschutzes, welche in vielen Herkunftsländern nicht erfüllt werden müssen. Transparenz über solche Eingriffe verbessert nicht nur die Fairness zugunsten der Schweizer Produkte. Sie gibt den Konsumierenden die Möglichkeit, ihren Kaufentscheid tierfreundlicher zu gestalten.</p> <p>Wir fordern unbedingt den Einbezug von Lammfleisch, da wir in diesem Segment sehr stark auf Importe aus Übersee angewiesen sind, wo oft ganz</p>	

	andere Standards angewendet werden. Insbesondere wenn die Tierschutzverordnung wie vom Bund vorgesehen verschärft wird, drängt sich aus unserer Sicht die Ausweitung der Deklarationspflicht auf schmerzverursachende Methoden bei Lämmern und Schafen auf.	
Art. 36 Abs. 1 Bst. k.	<p>Bei den pflanzlichen Produkten nach Bst. k gilt es dem Wortlaut der Kommissionsmotion und damit dem Willen der Legislative zu folgen, indem die Deklaration auch beim Einsatz von in der Schweiz verbotenen Pflanzenschutzmitteln vorgeschrieben wird. Die internationale Liste kann für Pflanzenschutzmittel gelten, die beispielsweise für die Tropen geeignet sind und für die in der Schweiz nie eine Zulassung beantragt wurde. Die Verbote der Schweiz werden – so wird es der Landwirtschaft zumindest von der Bundesverwaltung erklärt – aufgrund von wissenschaftlich belegten Risiken für Gesundheit oder Umwelt ausgesprochen. Wir müssen also davon ausgehen, dass dieselben Risiken in anderen Ländern bestehen. Die internationale Liste ist ein minimales politisches Resultat, welches aus wissenschaftlicher Sicht viel zu kurz greift.</p> <p>Im Gegenzug zu dieser legitimen Ausweitung bietet die Landwirtschaft Hand für eine pragmatische Lösung bei Produkten, bei denen nachweislich keine der gelisteten Pflanzenschutzmittel eingesetzt wurden, jedoch das Herkunftsland kein explizites Verbot kennt. Gemäss Vorlage müsste in solchen Fällen trotzdem deklariert werden, was nicht die Absicht der Motion ist. Daher sollen in solchen Fällen insbesondere Bioprodukte (z.B. Biobananen) und andere glaubhaft zertifizierten Produkte von der Deklarationspflicht bedenklicher Pflanzenschutzmittel ausgenommen werden. Wir bitten das BLV hier eine andere Lösung zu finden, die weitere PSM umfasst und besser auf die fehlbaren Produkte abzielt.</p>	<p><i>k. bei Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft bei denen die Möglichkeit bestehen, dass bei der Produktion ein <u>in der Schweiz aus Umwelt- oder Gesundheitsgründen verbotenes Pflanzenschutzmittel oder ein in der Schweiz nicht zugelassenes Pflanzenschutzmittel nach Anhang 2 der POC Verordnung</u> ...</i></p>
Art. 36, Abs. 5	Es ist richtig, bei der Länderliste die tierquälerischen Praktiken bei Gänsen und Enten auszunehmen, da bei diesen immer eine Deklaration verlangt werden soll.	<p><i>5 Es erlässt für Lebensmittel nach Absatz 1 Buchstaben j und k, ausgenommen Magret, Stopfleber und Confit von Gänsen und Enten, Listen derjenigen Länder, welche die Herstellungsmethoden nach Anhang 2 gesetzlich verbieten. Solche Lebensmittel müssen nicht gekennzeichnet werden, wenn sie nach dem Recht des betreffenden Landes hergestellt worden sind.</i></p>

Art. 27c	<p>Das Süßungsverbot für AOP-Weine lehnen wir ab. Die Weinbranche hat am 24. April 2024 mit Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider zu diesem Thema diskutiert, nachdem in einigen Kantonen die Weinkellereien bei Kontrollen der Kantonschemiker überraschend feststellen mussten, dass die Schweizer Norm für die Weinsüßung von 2.5% Alkohol durch die europäische Norm von 1.5% ersetzt wurde. Eine Umfrage in den Schweizer Weinbauregionen zeigt, dass diese neue Norm ein grosses Problem beim Ausbau und der Typizität unserer einheimischen Rebsorten darstellt. Am Beispiel des Jahrgangs 2023, der von einem für die Reifung eher günstigen Klima profitierte, konnte ein nicht unerheblicher Teil der Weine in verschiedenen Regionen die Mindestwerte von 12% Alkohol bei Weisswein und 13% Alkohol bei Rotwein nicht erreichen. Diese Anteile sind nötig, um ausgewogene Weine mit den erwünschten organoleptischen Eigenschaften zu erhalten. In Jahrgängen mit weniger günstigen Wetterbedingungen würde es den Weinen an Reife fehlen. Mit einem auf 1.5% begrenzten Anreicherungsgrad entsprechen unsere Schweizer Weine nicht mehr den aktuellen Marktstandards und den Erwartungen der Konsumenten. Mehrere kantonale Landwirtschaftsbehörden, die selbst nicht über die neue Regelung informiert waren, haben sich für die Einführung der neuen Regelung ausgesprochen.</p>	Streichen
Art. 27e bis	Siehe Kommentar zu Art. 27c	Streichen
Art. 27f	Siehe Kommentar zu Art. 27c	Streichen
Anhang 2	<p>Bei den Lebensmitteln sind Milch und Eier sowie Schaffleisch aufzunehmen. Bei den Herstellungsmethoden ist bei Rindern und Schafen das Kastrieren aufzunehmen.</p> <p>Bei den Pflanzenschutzmitteln sind die in der Schweiz aus Gesundheits- oder Umweltgründen verbotenen Stoffe aufzunehmen (siehe Stellungnahme zu Art. 36)</p> <p>Die Formulierung zu den Pflanzenschutzmitteln ist zu lang und kompliziert und vermittelt keine klare Botschaft, da kein Bezug zum Produkt hergestellt wird. Zugunsten der Verständlichkeit, Einheitlichkeit und Kürze gilt es der Satzstruktur der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung zu den Leistungsförderern zu folgen (Art. 3 LDV).</p>	<p><i>«Stammt aus einem Land, in dem international als gefährlich eingestufte Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen.»</i></p> <p><i>«Kann mit gefährlichen Pestiziden erzeugt worden sein.»</i></p>

## Allgemeine Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Lebensmittel

Der SBV begrüsst den Erlass der Länderlistenverordnung und insbesondere die damit einhergehende Beweislastumkehr. Zugunsten der Betroffenen wäre es sinnvoll, wenn das BLV bis zum Ende der Übergangsfrist bereits die wichtigsten Länder geprüft und nach Möglichkeit gelistet werden.

Die Länderliste Rindfleisch muss unbedingt die Kastration ohne Schmerzausschaltung berücksichtigen.

Die Liste muss im Hinblick auf die strengere Tierschutzverordnung auch das Cuppieren von Schwänzen bei Schafen berücksichtigen (siehe LGV).

Ebenfalls ist eine Länderliste für Produkte aus Milch und Eier einzuführen. Ob diese als separate Liste geführt oder ob die Listen zu Rindfleisch und Schaffleisch entsprechend erweitert werden, überlassen wir dem BLV.

## Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Länderlistenverordnung Lebensmittel

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 1	Die Kastration von Rindern ohne Betäubung ist aus Sicht des Tierwohls höchst problematisch und gesellschaftlich inakzeptabel. Gleichzeitig ist ein sehr grosser Teil der Rindfleischimporte davon betroffen, weshalb gerade hier eine Deklarationspflicht eine grosse Breitenwirkung entfaltet.	<i>Verbot für das Enthornen und die Kastration ohne Schmerzausschaltung.</i>
Anhang 1a (neu)	Angesichts der umfangreichen Lammfleischimporte aus Übersee ist es wichtig, dass dafür ebenfalls eine Länderliste geschaffen wird. Der Deklarationspflicht ist die Kastration ohne Schmerzausschaltung zu unterstellen. Sollte in der Schweiz künftig bei Schafen das Schwanzcuppieren ohne Schmerzausschaltung verboten werden, ist auch diese Methode zwingend in die Deklarationspflicht aufzunehmen. Denn ein solches Verbot hätte für die Schweizer Schafhalter hohe Kosten und daher einen grossen Wettbewerbsnachteil zur Folge.	<i>Verbot für die Kastration ohne Schmerzausschaltung.</i>

## Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LIV

Der SBV begrüsst die verbesserte Herkunftsdeklaration bei verarbeiteten Lebensmitteln. Allerdings dürfen die Bestrebungen nicht durch Vereinfachung und Verwässerung zunichte gemacht werden. Entsprechend sind die Massenprozent auf 20% bzw. 5% zu senken und die Alternativen zu Herkunftsländern auf die geographischen Räume zu beschränken. Keinesfalls sind irreführende Ausschlussbezeichnungen wie «Nicht-EU-Länder» zu erlauben.

## Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LIV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 3 Abs. 1 Bst. jbis	Einverstanden, sofern darunter auch Offenverkauf und Gastronomie fallen.	
Art. 4 Abs. 6	Einverstanden, sofern darunter auch Offenverkauf und Gastronomie fallen.	
Art. 16 Abs. 1 Bst. a	Die Limite von 50 Massenprozent ist zu hoch. Bei den meisten Verarbeitungsprodukten, die mehrere Zutaten enthalten, wäre diese Massnahme wirkungslos. Daher soll die Limite bei 20 Massenprozent liegen. Damit wären bei maximal 5 Zutaten die Herkunftsangaben erforderlich, was zumutbar und für die Konsumierenden sinnvoll ist.	1 Das Herkunftsland eines Ausgangsproduktes nach Artikel 15 Absatz 2, das als Zutat zur Herstellung eines Lebensmittels verwendet wird, ist anzugeben, wenn: a. Der Anteil dieser Zutat am Enderzeugnis <del>50</del> <u>20</u> Massenprozent oder mehr beträgt; und
Art. 16 Abs. 2	Die Herkunftsangabe bei tierischen Produkten soll bereits ab 5 Massenprozent erforderlich sein. Oft machen diese mengenmässig wenig aus, jedoch Wertmässig und am Geschmack des Lebensmittels viel aus. Zudem ist die Schweiz als Grasland besonders darauf angewiesen, dass bei tierischen Zutaten Transparenz und Fairness herrscht.	2 In Abweichung von Absatz 1 Buchstabe a ist bei Lebensmitteln nach Artikel 1 VLtH, die als Zutaten verwendet werden das Herkunftsland des Tieres <u>oder des tierischen Produktes</u> bereits dann anzugeben, wenn ihr Anteil am Enderzeugnis <del>20</del> <u>5</u> Massenprozent oder mehr beträgt.
Art. 16 Abs. 3 und Abs. 4	Absatz 3 ist zentral und deckt alle Möglichkeiten ab. Die Zahlreichen Ausnahmen nach Absatz 4 sind daher hinfällig. Abs. 4 würde zudem die Bestrebungen einer besseren Transparenz über die Herkunft untergraben, weil geographische Räume die Information so stark verallgemeinern, dass problematische Herkunftsländer nicht mehr leicht erkennbar sind. Zudem	3 Stammt eine nach Absatz 1 zu deklarierende Zutat aus unterschiedlichen Ländern, sind alle Herkunftsländer anzugeben.  <del>4 Anstelle des Herkunftslandes kann angegeben werden:</del>



	<p>existieren Abgrenzungsprobleme, wie etwa im Falle von Russland oder der Türkei, wo Länder nicht eindeutig einem einzigen geographischen Raum zugeordnet werden können.</p> <p>Die Ausnahmen mit Negativformulierungen sind angesichts der Möglichkeit nach Abs. 3 vorzugehen in unverhältnismässigem Masse verwirrend. Sie dienen offensichtlich in erster Linie dazu, die wahre Herkunft zu verschleiern. Dies ist auch bei den regionalen Sammelbegriffen der Fall, aber in Kombination mit einer Negativformulierung wirkt es auf Konsumierende konstruiert und nichtssagend. Man muss gar von Desinformation ausgehen. Mit den vorgeschlagenen Ausnahmen würde die Schweiz dieselben Umgehungs- oder Verwässerungsprobleme erfahren, wie sie in der EU vorkommen. Die Absicht, sich an der EU-Regulierung zu orientieren, ist dann sinnvoll, wenn es einen Mehrwert bringt. Aber in diesem Fall würde es der angestrebten Verbesserung der Transparenz entgegenlaufen. Daher sind die Sammelbegriffe aber insbesondere die Negativformulierungen unbedingt zu streichen.</p>	<p><i>a. ein übergeordneter geografischer Raum wie «EU» oder «Südamerika»;</i>  <i>b. «Nicht-EU»;</i>  <i>c. «Nicht-Europa»;</i>  <i>d. «[Bezeichnung der Zutat] stammt nicht aus [Name des Produktionslandes]» oder eine ähnliche Formulierung, die für die Konsumentinnen und Konsumenten dieselbe Bedeutung hat.</i></p>
Anhang 9 Ziff. 20	Geltendes Recht beibehalten. Die Begründung findet sich in der nachfolgenden Stellungnahme zur Getränkeverordnung.	<p><i>Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1.2 Volumentprozent, <del>ausgenommen Weine nach den Artikeln 69-71 der Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016 über Getränke.</del></i></p>

**Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der Verordnung des EDI über Getränke**

Die Anpassung der Getränkeverordnung bezweckt die Übernahme von EU-Bestimmungen für Wein. Diese betrifft für alle Weine die obligatorische Angabe der Zutaten und Nährwerte. Gemäss dem erläuternden Bericht soll dies dem Abbau von technischen Handelshemmnissen dienen und den Warenaustausch zwischen der Schweiz und der EU erleichtern (S.4). Dass diese Absicht von Schweizer Seite her vorgeschlagen wird, ist erstaunlich. Denn damit wird der Schweizer Weinsektor mit zusätzlichem Aufwand und Kosten belastet, während die EU-Weinimporte einseitig von der Harmonisierung bzw. vom «erleichterten Warenaustausch» profitieren. In den Erläuterungen wird fälschlicherweise der Eindruck vermittelt, dass diese «Erleichterung» der Schweizer Wirtschaft zugutekäme. In der Realität würde jedoch der Schweizer Weinsektor in seiner bereits schwierigen Wettbewerbsposition einmal mehr durch Regulierung geschwächt, während die europäischen Weine mit Dumpingpreisen, die auf sehr tiefen Löhnen basieren, den Inlandmarkt unter Druck setzen. Dies ist inakzeptabel, insbesondere in einer Zeit, in der der Bundesrat den Schweizer Weinsektor mit mehreren Liberalisierungsprojekten konfrontiert (Freihandelsabkommen mit Chile und Mercosur), für deren Erfolg er auf die Unterstützung der Landwirtschaft angewiesen ist. Der SBV sieht jedoch Harmonisierungen mit dem EU-Recht nur dann als positiv an, wenn dadurch die administrativen Bürden und Wettbewerbsnachteile zugunsten der Schweizer Landwirtschaft abgebaut werden. Im vorliegenden Fall soll jedoch die Überregulierung der

EU in einem Bereich übernommen werden, wo die Schweizer Konsumentenorganisationen bisher keinerlei Forderungen gestellt haben. Im Gegensatz zu den übrigen Entwürfen dieser Vorlage, die alle einen parlamentarischen Meinungsbildungsprozess durchlaufen haben, stellt sich bei diesem Entwurf auch die Frage der Legitimität, da das Parlament nie darüber befunden hat. Aus all diesen Gründen und weil der Mehrwert für die Schweizer Konsumierenden nicht ersichtlich ist, **lehnen wir diesen Entwurf entschieden und integral ab.**

### Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Alle Artikel des Entwurfs	Die vorgeschlagenen Änderungen an der Verordnung des EDI über Getränke bringen Wettbewerbsnachteile für den Schweizer Weinsektor, jedoch keine Vorteile für die Konsumierenden.	Entwurf integral streichen.